

Wohneigentum im Ausland

Autor: [Barbara Gerig](#) (212.59.152.---)

Datum: 11-04-05 13:27

Herr L. stammt aus Ex-Jugoslavien, 59 Jahre alt, C-Bewilligung. Seit Juni 03 arbeitslos. Ab Aug. 05 bei der ALV ausgesteuert. Antrag auf WSH gestellt. Gemäss seiner Aussage lebt seine Ehefrau mit den Kindern im eigenen Haus in Ex-Jugoslavien. Die Familie lebt vom Geld das ihnen Herr L. zuschickt. Anfrage: wie ist mit dem Wohneigentum in dieser Situation nach Sozialhilferecht umzugehen? Ist eine Rückkehr von Herr L. nach Ex-Jugoslavien rechtlich vertretbar? Kann die WSH in diesem Fall eingestellt werden? welche Beweismittel müsste Herr L. allenfalls beibringen um zu belegen, dass er nicht der Eigentümer des Hauses ist? Kann die WSH während dieser Abklärungszeit sistiert werden?
Besten Dank für die Rückmeldung!

Re: Wohneigentum im Ausland

Autor: [Manfred Seiler](#) (147.88.171.---)

Datum: 11-23-05 17:30

Grundsätzliches

Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat, wer seinen Lebensbedarf und den seiner Familienangehörigen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann (§ 28 SHG LU). Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum abdecken. Für die Bestimmung des sozialen Existenzminimums und die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe wegleitend, soweit der Regierungsrat durch Verordnung nicht etwas anderes bestimmt (§ 30 SHG LU).

Wohneigentum:

Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips ist Eigentum grundsätzlich zu verwerten, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Liegenschaften, auf welche die hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat, gehören zu den eigenen Mitteln. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit dürfen jedoch nur die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel angerechnet werden (§ 8 Abs. 2 SHG LU, SKOS-RL 2005 E.2.1). In Bezug auf Grundeigentum besteht grundsätzlich kein Anspruch auf dessen Erhaltung. Personen mit Liegenschaften sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die ihre Vermögenswerte in Form von Sparkonten und Wertschriften angelegt haben.

Die Sozialhilfebehörde kann auf eine Verwertung verzichten, wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selber bewohnt wird, wenn der Immobilienbesitz (bei Selbständig-erwerbenden ohne berufliche Vorsorge) einer nötigen Alterssicherung gleichkommt, wenn jemand voraussichtlich nur kurz oder mittelfristig und / oder nur in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn bei der Verwertung nur ein geringer Erlös erzielt wird. Für

Immobilien im Ausland gelten die gleichen Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz (SKOS-RL 2005, E.2.2).

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine sozialhilferechtliche Bewertung des vorhandenen Vermögens vorzunehmen. In der Regel werden dazu die Vertragsdokumente zwischen den Geldgebern und den Eigentümern, amtliche Dokumente, welche die Eigentumsverhältnisse belegen sowie die Daten aus der Steuerveranlagung verwendet. Sofern keine aktuellen Daten über den Wert vorliegen, kann auch eine Bank zur Einschätzung des Verkehrswertes beigezogen werden. Bei Liegenschaften im Ausland kann sich die Dokumentation der Eigentumsverhältnisse und der Bewertung aufwändig gestalten. Welche Dokumente die Sozialhilfebehörde für die Beurteilung dieses Sachverhalts zulassen will, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (SRL 040, VRPG LU). Die zuständige Behörde würdigt die Beweisergebnisse nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 59 VRPG LU).

Der Klient ist bei der Abklärung zur Mitwirkung verpflichtet (§ 11 Abs. 1 SHG LU). Braucht er dazu Unterstützung, so ist ihm diese im Rahmen der persönlichen Hilfe zu gewähren (§ 25 SHG LU). Die zuständigen Organe der Sozialhilfe können auch Auskünfte einholen, wobei die hilfesuchende Person vorgängig zu informieren ist (§ 12 SHG LU).

In einem zweiten Schritt ist zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Kriterien für einen allfälligen Verzicht auf eine Vermögensverwertung erfüllt sind. Die Behörde hat in diesem Fall ein Ermessen, das sie pflichtgemäss ausüben muss (§§ 6 und 7 SHG LU). Bewohnt die Familie den Liegenschaftsbesitz im Ausland selber, ist eine Verwertung wohl kaum zumutbar. In diesem Fall kann die Sozialhilfebehörde eine Rückerstattungsvereinbarung mit Grundpfandsicherung vornehmen. Derartige Rückerstattungsansprüche unterliegen weder der Verwirkung der noch Verjährung (§ 41a SHG LU). Das Handbuch Sozialhilfe des Kantons Bern empfiehlt, bei Liegenschaftsbesitz im Ausland von der Errichtung einer Hypothek (Grundschuld) in der Regel abzusehen, da Aufwand und Ertrag in keinem günstigen Verhältnis zueinander stehen.

Ob sich im vorliegenden Fall Rückerstattungsansprüche ausreichend sichern lassen ist jedoch auf Grund der konkreten Verhältnisse zu beurteilen.

Rückkehr:

Die Befugnis zum Entscheid über die Erteilung oder den Fortbestand einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde (Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAG, SR 142.20, Art. 15 Abs. 1 und 2). Die Sozialhilfe hat in diesem Bereich keine Entscheidungsbefugnisse.

Einstellung der WSH:

Die wirtschaftliche Hilfe kann eingestellt werden, wenn keine Bedürftigkeit mehr besteht oder wenn bei korrekter Umsetzung der Subsidiarität die Bedürftigkeit behoben werden kann. Das Fehlen der Anspruchsvoraussetzung führt bei laufendem Sozialhilfebezug zur Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe.

Ob im vorliegenden Fall dem Klienten finanzielle Mittel aus seinem Vermögen tatsächlich und rechtzeitig in dem Umfang zur Verfügung stehen, dass keine Bedürftigkeit besteht, kann nur auf Grund der konkreten Umstände beurteilt werden. Wenn das anrechenbare Vermögen allein in Grundbesitz liegt, dürften diese Voraussetzungen wohl kaum erfüllt sein.

Beweismittel:

Siehe unter Wohneigentum

Sistierung während der Abklärung:

Macht der Klient Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe geltend, so hat die zuständige Sozialbehörde grundsätzlich den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (§ 53 VRPG LU). Der Klient hat dabei mitzuwirken in dem er die erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt und erforderliche Akten und Beweismittel beibringt (siehe oben unter Wohneigentum). Wenn diese Abklärungen auf Grund der speziellen Verhältnisse eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, kann die wirtschaftliche Hilfe nur dann verweigert werden, wenn von Seite der abklärenden Behörde der Nachweis erbracht ist, dass die gesuchstellende Person auch ohne die wirtschaftliche Sozialhilfe über die unerlässlichen Mittel im Sinne von Art. 12 Bundesverfassung verfügt (siehe dazu: Entscheid Sozial- und Gesundheitsdepartement des Kantons Luzern vom 21. März 2002 unter www.sozialamt.lu.ch unter Publikationen, Wirtschaftliche Sozialhilfe an Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz, am 14.11.2005).

Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Verweigerung der wirtschaftlichen Hilfe erfüllt sind, kann nur auf Grund der konkreten Umstände beurteilt werden.

Kann der Beweis der Bedürftigkeit trotz korrekter Abklärung nicht erbracht werden, so besteht kein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Besteht ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, so ist sie gemäss § 29 Abs. 2 SHG LU in Absprache mit den Hilfebedürftigen mit der persönlichen Hilfe zu verbinden. Sie kann zudem mit Weisungen und Auflagen verbunden werden. Werden diese nicht befolgt, kann die Hilfe dem Fehlverhalten angemessen gekürzt oder aufgehoben werden (§ 29 Abs. 4 SHG LU). Bei der Beurteilung ist den konkreten Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen (§ 6 SHG LU), die Menschenwürde zu achten und insbesondere eine angemessene Mitsprache des Klienten zu gewähren (§ 7 SHG LU). Die Hilfe kann nur mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonst wie geeignet sind, die Lage des Hilfebedürftigen und seiner Familienangehörigen zu verbessern (§ 29 Abs. 3 SHG LU).

Die Aufhebung der wirtschaftlichen Hilfe setzt einerseits voraus, dass im Grundsatz ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht und andererseits, dass Auflagen und Weisungen nicht befolgt worden sind. Die Aufhebung der wirtschaftlichen Hilfe führt nur dann nicht zum Konflikt mit dem Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, wenn die behördliche Anordnung dem Subsidiaritätsprinzip zum Durchbruch verhelfen will. Im Prinzip ist das die Situation der fehlenden Anspruchsvoraussetzung.

Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Aufhebung der wirtschaftlichen Hilfe erfüllt sind, kann nur auf Grund der konkreten Umstände beurteilt werden.